

Nach einer gründlichen Erörterung über die der Commission zu ertheilende Vollmacht, wird folgender Beschluß gefaßt:

Die Versammlung beauftragt ihre Commission, den mit der Armen-Verwaltung der Stadt Cöln am 18. November 1846 abgeschlossenen Vertrag, wegen Einrichtung eines Hebammen-Lehr-Instituts, zur Ausführung zu bringen und in seinen weiteren Theilen zu vollziehen. Sie ertheilt ferner ihrer Commission die Vollmacht, die zum Hebammen-Lehr-Institut gehörigen, bei der königlichen Bank deponirten Fonds, in Empfang zu nehmen und, soweit es erforderlich ist, zu dem Neubau zu verwenden. —

Seitens des Ausschusses ist hervorgehoben worden, daß die zweite Lehrer-Stelle, welche ursprünglich besonders versehen wurde, bereits seit einer langen Reihe von Jahren nicht mehr besetzt, sondern vom Director, welcher auch das volle Gehalt dieser Stelle beziehe, mitversehen werde. Nach einer Erläuterung über die Entstehung dieses Verhältnisses wird insbesondere geltend gemacht: Es sei durchaus erforderlich, daß ein Arzt in der Anstalt wohne, die meisten Geburten kämen bei Nachtzeit vor, der Director, welcher außerhalb der Anstalt wohne, werde gewiß nur höchst selten zugegen sein und es werde die Unterrichtung der Lehrlöcher dadurch beeinträchtigt, der zweite Arzt sei gerade aus den angeführten Gründen nöthig.

Ueberhaupt sei die Kumulation von Aemtern in den meisten Fällen mit nachtheiligen Folgen verbunden und deren Unstatthaftigkeit längst und allgemein anerkannt. Im vorliegenden Fall sei der Director zugleich Vorgesetzter und Untergegener, er sei Mitglied der Verwaltungs-Commission und Lehrer, auch dies Verhältniß sei ungeeignet, und es könne fernerhin nicht einmal mehr zugestanden werden, daß der Director Mitglied der Verwaltungs-Commission verbleibe.

Auf den vom Referenten vorgetragene Antrag des Ausschusses, beschließt die Versammlung, ihrer Commission aufzutragen, über die Nothwendigkeit der Wieder-Anstellung eines zweiten Lehrers die erforderliche genaue Information einzuziehen, und falls ein Regulativ bestehe, die Abänderung desselben auch dahin zu beantragen, daß der Director der Anstalt nicht zugleich Mitglied der Verwaltungs-Commission sein könne, hierzu vielmehr ein anderer höherer Medizinal-Beamter zu berufen sei.

Schließlich wird, dem Antrage des Ausschusses entsprechend, die Decharge der vorgelegten Rechnungen aus den letztverfloffenen Jahren von der Versammlung ertheilt.

Die nächste Sitzung wird auf Morgen, Samstag den 25. Morgens halb neun Uhr bestimmt und insbesondere die Verhandlung über den Bericht des 2. Ausschusses, wegen Abänderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung auf die Tagesordnung gebracht.

Schluß der Sitzung um 5¹/₄ Uhr.

Fünfzehnte Plenar-Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, am 25. October 1851.

Die Sitzung wird um 9 Uhr Morgens durch den Landtags-Marschall, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Vornheim eröffnet.

Das Protokoll führt der Abgeordnete Compes.

Der Marschall theilt vorab der Versammlung mit, daß ihm, vom Herrn Landtags-Kommissarius d. d. Düsseldorf, den 24. October 1851, der Erlaß zugegangen, daß der Herr Minister des Innern, mittelst einer telegraphischen Depesche, den Herrn Landtags-Kommissarius ermächtigt, den Landtag nöthigenfalls, bis zum 31. d. Mts. zu verlängern.

Der Abgeordnete Freiherr Raß von Freyß (Barath) trägt die Denkschriften über Feststellung des Etats der Provinzial-Feuer-Sozietät und Besetzung der Inspectorstelle, so wie Antrag, wegen Entlassung des bisherigen Provinzial-Feuer-Sozietäts-Secretairs Weinhaus vor, welches genehmigt wird.

Hierauf trägt der Referent Herr Boecker, das Referat, betreffend die Besürwortung des Wupper-Sieg-Märburger Eisenbahn-Projectes vor.

Nach Eröffnung der Discussion hierüber, bemerkt ein Abgeordneter der Städte, daß ihn die Vorbringung dieser Sache überrasche, da solches in gestriger Sitzung nicht erwähnt worden; worauf der Marschall sich dahin äußert: er habe diesen wenig wichtigern Gegenstand, den er zwar nicht besonders genannt, ihn indeß, wie schon öfter geschehen, nach Mittheilung der zur Verhandlung kommenden Haupt-Gegenständen, mit der Bemerkung „und Andere“ bezeichnet, zuerst vorgenommen, weil er die Versammlung noch nicht ganz vollständig gefunden.

Ein Abgeordneter der Städte bemerkt: der Antrag bilde ein Particular-Interesse, und wäre zu bedenken, daß es sich darum gelten würde, die Kosten im Allgemeinen zu übernehmen; es würde durch das Project eine Eisenbahn über den Saum der Rheinprovinz geführt, und dürfte die Frage nicht schwer sein, zu beantworten, ob hierin ein Interesse für die Rheinprovinz läge, während nach einem vorliegenden Projecte, eine Bahn direct über Deuß, Siegburg und Altenkirchen nach Frankfurt geht, sollen wir jetzt über Hückerwagen; es können beide Eisenbahnen die Zins-Garantie nicht erlangen; auch sei in strategischer Hinsicht nicht zu erwarten, daß ein solches Project durchgehe. Das Siegener Land würde durch das vorliegende Project freilich mit Kohlen speidert, doch gewähre dieses nicht die Vortheile, daß dieser Antrag zu rechtfertigen.

Ein anderer Abgeordneter der Städte erwiedert, daß strategische Rücksichten nicht allein für die Zweckmäßigkeit einer Eisenbahn, maassgebend sein könnten. —

Als man dazu überginge, Deutschland mit einem Eisenbahnnetze zu durchziehen, lebte der Continent in tiefstem Frieden; man hielt Kriege für unmöglich und dachte nur daran, die freundliche Beziehung der Völker, auf raschen Austausch des Industriestoffes und persönlichen Zusammenkommens zu fördern.

Die erstere Absicht werde vollkommen durch die eingeschlagene Richtung erreicht, indem dadurch nicht allein die

Ergebnisse des Siegener Landes billiger, wie bisher zu Tage gefördert, sondern auch die Industrie des obern Wuppertales, ihre Lebensfähigkeit erhalten werden. Endlich befriedige die Bahn auch die strategischen Anforderungen, indem eine nicht viel geradere Richtung vom Rheine nach den Vaterländischen Waffenplätzen im Innern Deutschlands aufzufinden sei.

Ein Abgeordneter der Städte befürwortet ebenfalls den Antrag und bemerkt, daß es sich hier, um die Verbindung der Kohlen- und der Eisenwerke handle; dies sei ein Lebenspunkt, der uns zu leiten, da hierdurch die National-Wohlfahrt gehoben würde, auch könne er nicht einsehen, wie in strategischer Hinsicht, dem Projecte sich etwas entgegenstelle.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt, das Project sei ganz dem Interesse der Provinz entsprechend, es erschließe den ganzen Kohlenhandel, und wenn auch die Zeit des Freihandels noch nicht da, so sei doch hierzu vorzubereiten.

Ein Abgeordneter der Städte hält das Project für zu überraschend und neu, um darüber zu beschließen.

Ein fernerer Abgeordneter der Städte tritt diesem Antrage bei und beantragt die Abstimmung, über folgenden

Antrag:

„In Erwägung, daß zwar die Versammlung nicht verkennt, daß die projectirte Bahn dem Interesse eines Theiles der Provinz entspricht, daß aber die Versammlung nicht in der Lage ist, zu übersehen, ob durch diese Bahn das Interesse der gesammten Provinz gefördert, und ebenwenig, ob nicht die Interessen der übrigen Theile der Provinz, durch denselben beeinträchtigt werden, daß auch die Versammlung sich auf das Referat des Ausschusses nicht vorbereitet, — geht dieselbe über den Antrag zur Tagesordnung über.“

Referent hebt die Wichtigkeit des Projectes hervor, da die ganze Eisen-Industrie hierbei interessirt.

Ein Abgeordneter der Städte gibt zu, daß die projectirte Anlage zwar sehr viele Schwierigkeiten biete, doch sei für die Industrie die Beförderung der Kohlen von der größten Wichtigkeit, und würde hierdurch einzelnen Etablissements bedeutende Kosten erspart.

Ein anderer Abgeordneter der Städte kann in dem Projecte nichts finden, was dem Interesse der Rheinprovinz widerspräche, vielmehr biete die ganze Linie alle möglichen Vortheile. Er finde es nur gerecht, wenn man Siegen eine Bahn gäbe, auch wäre es nicht zu verkennen, daß die Stadt Cöln hierdurch, mit einer Industrie-Gegend verbunden würde.

Nachdem nunmehr die Discussion über diesen Gegenstand geschlossen worden, trägt Referent den Antrag des Ausschusses vor, welcher lautet:

„Es möge die hohe Staats-Regierung die Verbindungslinie zwischen der Bergisch-Märkischen und Main-Weser-Bahn, durch's Wuppertal über Siegen nach Marburg oder Gießen, einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen lassen und deren Bau nach Befund der Gemeinnützigkeit und der technischen Ausführbarkeit, durch eine angemessene Zins-Garantie oder aus Staatsmitteln baldigst vorbereiten und sichern.“

Dieser Antrag wird jedoch von der Versammlung nicht angenommen, sondern der vorgedachte Antrag des Abgeordneten der Städte, mehrstimmig befaßt, und demnach zur Tagesordnung übergegangen.

(vid: Protokoll vom 29. October c.)

Demnächst wurde zu dem Gutachten des 2. Ausschusses, betreffend die Abänderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, unter besonderer Berücksichtigung der Rheinprovinz übergegangen.

Referent Freiherr von Leykam trägt das gedachte Gutachten vor: und zwar zuerst die ausgesprochene Autonomie der politischen Körperschaften und Motive hierfür.

Der Marschall bemerkt, daß es sich in dem in Rede stehenden Referate, zuerst um Grundprinzipien handle, worüber vorab in der Discussion Punkt für Punkt durchzugehen sei.

Ein Abgeordneter der Städte, das Referat ist etwas ganz Neues, es befinde sich die Versammlung in der Lage, Gesetze zu berathen und nicht zu machen; er stelle folgenden Antrag:

„die Versammlung wolle über den vom Minister des Innern in der Denkschrift Seite 3 sub 4 angeregten Punkt, sich in Berathung einlassen, dagegen die übrigen, in dem Gutachten des II. Ausschusses ausgeführten, ganz neuen Propositionen und Prinzipien, solche auf sich beruhen lassen, über welche von der Versammlung eine Beurtheilung nicht erfordert worden ist.“

Ein Abgeordneter der Landgemeinden, schließt sich, dem besagten Antrage an.

Ein Abgeordneter der Städte: Es könne dem Ausschusse nicht genommen werden, wenn es auch in den Vorlagen gerade nicht gesagt; so vollständig in die Sache einzugehen, wie er es für zweckmäßig halte; auch müsse er erwähnen, daß mit der Communal-Ordnung, sowohl die Kreis- als Bezirks- und Provinzial-Ordnung, in Verbindung stehe, es möge die Versammlung demnach den Antrag des Abgeordneten der Städte verwerfen.

Der Marschall bemerkt: man habe sich an der Frage, wie solche sich durch das Gutachten des Ausschusses ergebe, zu halten.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft äußert sich dahin, daß auch bei Begutachtung der Gemeinde-Ordnung der Grundsatz der Autonomie zur Sprache gekommen, jedoch man diese nicht überall befolgt, übrigens müsse er sich gegen die Angriffe der Behörden, die in dem Referate gesagt, verwahren.

Ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt, daß es zuerst zu entscheiden, ob über den vorgedachten Antrag des Abgeordneten der Städte abgestimmt werden solle oder nicht.

Ein Abgeordneter der Städte: der mehrerwähnte Antrag des Abgeordneten der Städte habe sein Fundament in der gegenwärtigen Versammlung vorgelegten Propositionen, daher ein solcher zweifelsohne zu stellen, zulässig sei.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erklärt sich dagegen, da hierdurch es möglich, daß das Referat des Ausschusses nicht vorkomme.

Ein Abgeordneter der Städte: Wenn das Recht, zu vindiziren, daß jeder Einzelne einen Antrag zur Abstimmung bringe, so gebühre es gewiß dem Ausschusse, daß der hiervon gemachte Antrag zuerst vorkäme.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft besteht darauf, daß auf das Referat eingegangen werde.

Referent bemerkt: dem Ausschusse sei schon durch die Begutachtung der Gemeinde-Ordnung, wo eine Lücke, in Bezug auf das Aufsichtsrecht gelassen, es zur Aufgabe gemacht, die Begutachtung, wie geschehen, vorzunehmen.

Ein Abgeordneter der Städte trägt auf die Abstimmung des mehrgedachten Antrags des Abgeordneten der Städte an.

Ein anderer Abgeordneter der Städte glaubt, daß das Gutachten des Ausschusses über die Grenzen der Aufgabe gegenwärtiger Versammlung gehe.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt: daß er die Ansicht des vorigen Redners keineswegs theile, alle übrigen Landtage hätten ihr Gutachten über den in Rede stehenden Gegenstand abgegeben, und halte er es für Pflicht, daß auch die gegenwärtige Versammlung sich mit dem Gutachten des Ausschusses beschäftige.

Ein Abgeordneter der Städte: es sei in dem Referate, ganz von dem Gesetze der Kreis-Ordnung abgewichen, ein Novum hingestellt, worauf er nicht eingehen könne.

Ein anderer Abgeordneter der Städte schließt sich dem Vorredner an, mit dem Zusage: daß bei Begutachtung der Gemeinde-Ordnung, man nach den vorgelegten Propositionen vorangegangen, und man erst dann weitergegangen, als das Bedürfnis gefühlt; er wiederhole den Antrag, zur Tagesordnung überzugehen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft hält es für bedenklich, daß die jetzigen Vertreter der Rheinprovinz nicht auf das vorliegende Gutachten eingehen.

Ein Abgeordneter der Städte: Es liegt in Annahme oder Verwerfung des Antrages, gleichzeitig die Abstimmung über den in Rede stehenden Punkt; muß dann, als Mitglied des Ausschusses hinzufügen, daß erst der Weg, wie im Referate angenommen, vorgenommen worden, nachdem die Durchgehung der Kreisordnung geschehen.

Ein fernerer Abgeordneter der Städte: das Gesetz über die Kreisordnung sei ein Ganzes, welches er im Referate vermisse.

Ferner fährt ein Abgeordneter der Städte fort, daß er sich nicht über die vorliegende Frage aussprechen könne, da es um ein abstractes Prinzip zu thun.

Ein Abgeordneter der Städte: es gelte sich darum, ob ein Grundsatz an die Spitze zu stellen, welches er für gefährlich halte, auch entbehre das Gutachten über die Gemeindeordnung die völlige Autonomie, die Annahme des jetzt fraglichen Punktes sei ihm nicht möglich, daher er beantrage, zur Tagesordnung überzugehen, wozu er folgenden Antrag stelle:

„In Erwägung, daß die Rechtsverhältnisse den politischen Körperschaften durch die Gesetze zu reguliren sind, daß es erst bei der Berathung dieser Gesetze, an der Zeit sein wird, diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche auf der einen Seite den Interessen der politischen Körperschaften, auf der andern den allgemeinen des Staates entsprechen, daß davon hauptsächlich die gegebenen tatsächlichen Verhältnisse, und die Erhaltung der staatlichen Ordnung leitend sein müssen, ein allgemeiner Grundsatz, wie derselbe im Referat aufgestellt ist, selbst als durchaus richtig anerkannt, nicht allzeitig maßgebend sein kann,“

aus diesen Gründen geht die Versammlung zur Tagesordnung über.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft spricht gegen die Tagesordnung, wenn auch über die erste Frage mit Nein gestimmt würde.

Ein Abgeordneter der Städte, welcher der Antragsteller des zuerst vorgebrachten Antrags ist, ist mit dem vorstehenden Antrag auf motivirte Tagesordnung einverstanden, und nimmt seinen Antrag zurück.

Nach Schluß der Discussion findet namentliche Abstimmung hierüber statt, und wird mit 36 Stimmen bejaht und 35 verneint.

Daher, der erste Punkt übergangen wird.

Referent fährt im Vortrage des Referats fort, und zwar über den zweiten Punkt, die Interessen-Vertretung, welches zu folgender Frage veranlaßt:

„Soll eine angemessene Vertretung der verschiedenen Interessen, nach Maßgabe ihres wirklichen Vorhandenseins, eintreten?“

Ein Abgeordneter der Städte trägt auf Tagesordnung an, welcher Antrag lautet, wie folgt:

„In Erwägung, daß der Antrag des Ausschusses auf Interessen-Vertretung, auf ganz neue Propositionen und Prinzipien hinweise, welche zu berathen, die Versammlung, ohne alle Vorlagen von Seiten der Regierung, nicht für angemessen hält,“

aus diesen Gründen gehe sie zur Tagesordnung über.

Referent erklärt: die Interessen-Vertretung sei der Vertretung nach Kopffzahl und Censur gegenübergestellt.

Ein Abgeordneter der Städte: er halte dafür: daß bei Begutachtung der Gemeindeordnung der Interessen-Vertretung, bereits Rechnung getragen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft: es wäre zu berathen, ob die Interessen-Vertretung überhaupt zu verwerfen sei.

Ein zweiter Abgeordneter der Ritterschaft: durch die Annahme der Bestimmung des Referats würde jeder Interessen-Vertretung eine bestimmte Grenze gegeben.

Ein Abgeordneter der Städte hält es schwer, eine Grenze bei der Interessen-Vertretung zu ziehen, solche zu normiren oder zu bezeichnen, daher er anträgt, auf Tagesordnung überzugehen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft: ohne die Grenzen der Vertretung der Interessen, sei es manchmal Zufall, daß die wahre Vertretung erfolge.

Ein zweiter Abgeordneter der Ritterschaft: es handle sich nur hier, um den Grundsatz der Interessen-Vertretung.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden: es sei eine Vorlage über den Census zur Kreis-Vertretung gegeben, und hierin liege die Interessen-Vertretung, man möge aber Standes-Vorzüge vermeiden.

Ein Abgeordneter der Städte: In der Interessen-Vertretung ist nur der Grundbesitz und die Industrie begriffen, nicht aber der Kapitalist, wobei es sich nur durch Census bestimmen läßt.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erwiedert dem Vorredner, daß sich dieses erst im Verfolg durch das Gutachten des Referates ergebe.

Demnach wird die Discussion geschlossen, und kömmt zuerst die Frage zur Abstimmung, ob nach dem vorerwähnten Antrage des Abgeordneten der Städte zur Tagesordnung überzugehen.

Durch beantragte namentliche Abstimmung wird dieses mit 42 gegen 28 Stimmen verworfen.

Demnach wird die Frage gestellt: „soll eine angemessene Vertretung der verschiedenen Interessen, nach Maßgabe ihres wirklichen Vorhandenseins eintreten?“

Wird durch namentliche Abstimmung mit 56 gegen 14 Stimmen bejaht.

Referent geht im Vortrage des Ausschuß-Gutachtens weiter, und wurde bei der Position über conservatives Element folgende Frage aufgestellt:

„Soll dem größeren Grundbesitze, als dem conservativsten Elemente, eine seiner Steuerkraft mehr entsprechende Vertretung zugestanden werden?“

Ein Abgeordneter der Städte beantragt: ur Tagesordnung überzugehen.

Ein anderer Abgeordneter der Städte schließt sich dem Vorredner an, mit dem Zusätze: daß er glaube, wie der Grundbesitz genug vertreten, es müsse im Census eine Vertretung liegen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erwiedert: daß die Interessen-Vertretung bereits ausgesprochen sei.

Nachdem noch ein Abgeordneter der Landgemeinden sich für die Tagesordnung ausspricht und ein Abgeordneter der Städte berührt, daß es sich hier, um eine Standes-Bevorzugung handele, wird die Discussion geschlossen.

Zuerst wird über die Frage, ob zur Tagesordnung überzugehen, namentlich abgestimmt, und wird solche mit 40 gegen 29 Stimmen abgelehnt.

Nunmehr wird zu der vom Referenten gestellten Frage übergegangen.

„Soll dem größeren Grundbesitze, als dem conservativsten Elemente, eine seiner Steuerkraft mehr entsprechende Vertretung zugestanden werden?“

Die beantragte namentliche Abstimmung gibt das Resultat, daß 43 diese Frage bejahen und 27 verneinen. Referent trägt das Gutachten des Ausschusses weiter vor, und beginnt mit

Tit. I.

Von den Kreisen.

Der Marschall bemerkt: daß es sich hier zuerst um die Vertreter handele.

Referent stellt die Frage: sollen die verschiedenen, im Kreise vorhandenen Interessen, mit der Modification vertreten werden, daß der Industrie nie mehr, als ein Drittel der Stimmen zugegeben werden.

Ein Abgeordneter der Städte spricht gegen die Normirung von ein Drittel.

Referent erklärt: es sei um angemessene Vertretung, nicht um gleichmäßige Vertretung zu thun; hierüber hätte sich auch schon die Versammlung ausgesprochen, es dürfte der Industrie um so eher eine Grenze zu setzen sein, als ihre Interessen, noch in mancher andern Weise vertreten würden.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft hielt es im Interesse des Landes, daß der Grundbesitz eine Bevorzugung erhalte.

Ein Abgeordneter der Städte bemerkt, mit Angabe der verschiedenen Einnahmen des Staates, nämlich durch die Grund-, Gewerbe- und Klassensteuer und Zölle, wie durch die Normirung der Industrie auf ein Drittel, das Prinzip der Gerechtigkeit verletzt sei, und er sich entschieden dagegen aussprechen müsse.

Ein anderer Abgeordneter der Städte vermißt den Maßstaab in der vorliegenden Frage, wie es da zu verstehen, wo nur eine geringe Industrie vorhanden? —

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erklärt, indem er die Fragestellung erläuterte, daß den Ausschuß die Grund-Idee geleitet, nur wo besondere Interessen vorhanden, auch solchen eine besondere Vertretung gegeben werden soll.

Ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt, daß schon nach der Kreis-Ordnung vom 11. März 1850, mindestens die Hälfte der Kreis-Abgeordneten, aus Grundbesitzern bestehen müsse.

Ein Abgeordneter der Städte findet die Angabe des zweit-vorigen Redners nicht ausführbar.

Der Abgeordnete der Ritterschaft, welchen dieses betrifft, erklärt, daß die künftige Gesetzgebung über den fraglichen Punkt, dieses klar machen würde.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden, macht zur Erzielung einer Ausgleichung folgenden Vorschlag: es möge bei der Vertretung für den Kreis das Prinzip, wie bei der Gemeinde-Ordnung gelten, nämlich durch Eintheilung nach den Steuern, in drei Klassen; es dürfte dann die erste Klasse, so wie die zweite, unter sich die nöthige Anzahl von Vertretern wählen, doch für die dritte Klasse, die Wahl vom Samtgemeinderathe vollzogen werden; durch diese Einrichtung crachte er den Grundbesitz hinlänglich vertreten.

Referent bemerkt hierauf, daß man sich durch vorgefetztes von der Frage entferne.

Ein Abgeordneter der Städte bemerkt, daß er sich nicht für die in Rede stehende Frage aussprechen könne, da sie auf Städte nicht passe.

Einem Abgeordneten der Ritterschaft scheint es, daß der Vorredner den fraglichen Satz irrig verstehe, da es sich bei der Bestimmung, ein Drittel, um einen Vorzug gelte. Der Abgeordnete der Städte erkläre, diesen Sinn in dem Satze nicht finden zu können.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft schlägt vor, eine präzisere Stellung des Satzes vorzunehmen, worauf durch einen

andern Abgeordneten der Ritterschaft, der fragliche Satz dahin erklärt wird, daß unter dem angenommenen ein Drittel, ein besonderer Vorzug zu verstehen, da außerdem auch durch die Wahl des Gemeinderathes, schon die Industrie durch ihre Gemeinde-Beretreter theilhaftig.

Ein Abgeordneter der Städte erklärt: daß wohl die Industrie auf einen solchen Vorzug, keinen Anspruch macht.

Ein anderer Abgeordneter der Städte schlägt folgende Abänderung vor, nämlich: daß nach den Worten „Stimmen“, als bevorzugte Vertretung hinzuzusetzen, so daß die Frage lautet:

„Sollen die verschiedenen, im Kreise vorhandenen Interessen, mit der Modification vertreten, daß der Industrie nie „mehr als ein Drittel der Stimmen, als bevorzugte Vertreter zugegeben werden?“

Diese Abänderung wird angenommen, und nach Schluß der Debatte, durch beantragte namentliche Abstimmung, mit 44 Stimmen bejaht und 26 verneint.

Referent fährt nun im Referate über die Kreis-Versammlung fort, stellt folgende beiden Fragen zusammen: soll die Kreisversammlung bestehen:

- 1) aus den durch die gewählten Gemeinde-Beretreter, gewählten Mitgliedern,
- 2) aus den Besitzern jener, im Kreise belegenen Güter, welche mindestens einen Katastral-Rein-Ertrag von 1000 Rthln. einbrächten.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft: ob es so zu halten, daß der Census wegfalle.

Referent bejaht diese Frage.

Der Marschall äußert, es scheine, daß Prinzipien aufgestellt, worauf die künftige Kreisordnung sich basiren sollte.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden: ihm scheine es nothwendig, daß die Zahl angegeben werde, wie viel der Grundbesitzer, die über 1000 Thaler Rein-Ertrag bezahlen, an den Kreis-Versammlungen Theil zu nehmen, da es leicht ein-treffen könne, daß eine unverhältnismäßige Zahl dieser Grundbesitzer möglich von 50 oder 60, in einem Kreise vorhanden, und hierdurch eine Ueberstimmung der anderen Mitglieder des Kreistages, unausbleiblich sein würde.

Referent glaubt, daß eine Zahl, wie der Vorredner angegeben, nicht vorkomme, will aber gern darauf eingehen, daß in solchen Fällen, durch die Provinzial-Vertretung das Verhältniß normirt werde.

Ein Abgeordneter der Städte kann sich nicht damit einverstanden erklären, daß dem Grundbesitze eine solche Bevorzugung, wie in Rede steht, gewährt werde; wogegen eine solche bei großen Etablissements, wovon noch mehr Steuern bezahlt werden, als bei dem Grundbesitze aufgestellt, dieses nicht in die Waagschale kommt.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erklärt, die Dauer und Stabilität des Grundbesitzes sei mehr gesichert, worauf der Antrag des Gutachtens begründet.

Ein Abgeordneter der Städte wies darauf hin, wie bei Begutachtung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 auf den großen Grundbesitz Rücksicht genommen, um seine Vertretung im Gemeinderathe, sich zu sichern.

Eine Bevorzugung zur Vertretung, auch in den Kreis-Versammlungen, auf den bloßen Grund des Grundbesitzes von 1000 Thaler Rein-Ertrag, erscheine nicht gerechtfertigt. Es müsse hier die persönliche Stellung und Qualification in der öffentlichen Meinung, sich geltend machen, wo diese bestände, würde sie auch Anerkennung finden; übrigens könne der große Grundbesitz, nicht unbedingt als das conservativste Element, im Staate angesehen werden, es sei dieser Besitz, wie jeder andere wandelbar, man habe nur auf Schlesien und andere Provinzen des Staates zu blicken, um sich dies zu vergegenwärtigen, denn dort habe man das Bedürfnis anerkannt, die Errichtung ritterschaftlicher Credit-Anstalten, deren Pfandbriefe ambulante, an den Inhabern gestellte Hypotheken-Instrumente seien und circulirten.

Ungerecht könne er immer nur die beantragte Bevorzugung halten, und bemerke er beispielsweise, daß im Kreise Esbersfeld, nach der alten Kreisordnung neun Rittergutsbesitzer, unter zwölf Abgeordneten der Städte und Gemeinden, am Kreistage, Sitz und Stimme hätten.

Ein anderer Abgeordneter der Städte: daß statt des, in der Frage bezeichneten Wortes „Güter“ besser „Grundbesitz“ stehe.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden: es sind nur in dem vorliegenden Gutachten die Grundzüge der zukünftigen Kreis-Ordnung gegeben, und würden die Zweifel des Vorredners beseitigt, wenn statt des Wortes „Güter“ „Liegenschaften“ gesetzt würde. Er erlaubt sich folgenden Antrag zu machen:

„Die Vertretung auf den Kreistagen soll prinzipaliter, nach den hier aufgestellten Grundsätzen stattfinden, die Ausnahmen von denselben sind aber, nach den eigenthümlichen Zuständen und Verhältnissen jedes Kreises, von der Provinzial-Vertretung besonders festzustellen.“

Zwei Abgeordnete der Ritterschaft halten die Abänderung des Wortes „Güter“ für bedenklich.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden trägt darauf an, daß statt „Güter“ „Grundbesitz“ hingestellt werden soll.

Der Marschall schließt die Discussion und werden die Fragen des Ausschusses, soll die Kreis-Versammlung bestehen:

- 1) aus den durch die gewählten Gemeinde-Beretreter, gewählten Mitgliedern;
 - 2) aus den Besitzern jener, im Kreise belegenen Güter, welche mindestens einen Katastral-Rein-Ertrag von 1000 Thalern einbringen?
- gestellt, welche beide, durch die Majorität bejaht werden.

Referent geht im Gutachten des Ausschusses weiter, welches die Verwaltung der Kreise und Motive hierfür betrifft, und kömmt es demnächst zu folgender Fragestellung: soll den Kreisen das frühere Wahlrecht ihrer Landräthe, zurückgegeben werden?

Die Discussion wird eröffnet.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden: nach den, in seinem Kreise gemachten Erfahrungen, hatten junge, von der Königl. Regierung angestellte Landräthe, mit gutem Erfolge gewirkt, um so weniger könne er sich für die Wahl aussprechen, da es sich ergeben, wie in dem Kreise dem er angehöre, nicht einmal ein geeigneter Mann zu finden gewesen, und man sich dieserhalb an die Regierung habe wenden müssen.

Die Einrichtung eines Kreis-Ausschusses, scheine ihm zweckmäßig.

Ein Abgeordneter der Städte: mit der Wahl der Landräthe, wenn eine solche, auf der Grundlage der gemachten Tadel beruhen sollte, könne er sich nicht für erklären.

Referent glaube, daß der Ausschuß das Recht habe, das Gutachten zu motiviren.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft hält die Ernennung der Landräthe, weniger dem Interesse des Kreises entsprechend, als die Wahl.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden hat Bedenken, ob in einem constitutionellen Staate, mit Verantwortlichkeit des Ministeriums, die Wahl solcher Beamten vereinbar sei.

Ein anderer Abgeordneter der Landgemeinden, findet die Wahl des Bürgermeisters so wichtig, wie die des Landrathes; da für die Folge die Wahl der Bürgermeister wegfalle, finde er für consequent, daß die Wahl des Landrathes auch nicht bewilligt werde.

Referent bemerkt dem Vorredner, daß hierbei ein verschiedenes Prinzip vorwalte, da die Interessen-Vertretung der Wahl der Landräthe zu Grunde läge.

Der Marschall schließt die Discussion und wird die Frage gestellt: soll den Kreisen das frühere Wahlrecht ihrer Landräthe zurückgegeben werden?

Von der Majorität der Versammlung wird diese Frage bejaht.

Hierauf macht der Marschall bekannt, daß folgende Referate im Conferenz-Zimmer, offen liegen:

- 1) Erbauung eines Stationsplatzes für die Aachen-Düsseldorfer-Eisenbahn, in unmittelbarer Nähe des Dorfes Brackeln.
- 2) Uebernahme als Bezirksstraße des Weges, wodurch der Endpunkt der Altenahr-Sinziger-Bezirksstraße, mit dem Rheine verbunden wird.
- 3) Bewilligung der Stadt Malmédy, eine einkasernirte Garnison.
- 4) Uebernahme des Gemeinde-Verbindungsweges, welcher von der Saarlouis-Berncasteler Bezirksstraße bei Zimmet abweicht, unter die Zahl der Bezirksstraßen.
- 5) Antrag des Vorstands der Stadt Kirchberg, um ihre Gewerbe im dritten Stande zu besteuern.
- 6) Die Besoldung der Elementar-Lehrer.

Schluß der Sitzung 2 Uhr Nachmittags.

Anlage

zum 15. Plenar-Sitzungs-Protokoll
vom 25. October 1851.

Gutachten

des II. Ausschusses der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen provincialständischen Versammlung der Rheinprovinz, betr. die Abänderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Rheinprovinz.

Dem 2. Ausschusse war in Folge des Allerhöchsten Propositions-Decretes vom 21. September d. J. die Aufgabe zugetheilt worden, sein Gutachten über das Bedürfniß einer Aenderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, in einem besonderen Referate abzugeben und sollte gleichzeitig in demselben, die in dem Referate über die Gemeinde-Ordnung noch unerledigt gebliebenen Frage — die Aufhebung des Aufsichtsrechtes der Bezirksräthe und Kreis-Ausschüsse betreffend, beantwortet werden.

Es wird bemerkt, daß dem Ausschusse keinerlei bestimmte Fragen, noch Vorschläge des Gouvernements zu den be-
regten Abänderungen vorlagen.

Nach reiflicher Prüfung des Gegenstandes, gewann der Ausschuß die Ueberzeugung, daß bei Erlaß einer Kreis-,
Bezirks- und Provinzial-Ordnung, folgenden Grundprinzipien eine vollständige Anerkennung und Geltung werden müsse.

Es müsse den einzelnen politischen Körperschaften im Staate, das größtmögliche Maas von Freiheit, in Verwaltung I. Autonomie.
ihrer eigenen Angelegenheiten bewilligt werden. Das Aufsichtsrecht des Staates aber, dürfe nur in Bezug auf Verpflichtungen der einzelnen Körperschaft, gegen die Gesamtheit des Staates oder gegen Einzelne eintreten, dasselbe müsse aber dann durch bestimmt gefaßte, klare Gesetze begrenzt werden, damit jede Willkür der Beamten, bei der ihnen obliegenden Executive ab-
geschnitten werde.

Diese Ansicht wurde so motivirt:

Die schmachvolle Verwirrung der Rechtsbegriffe, welche die letzte Katastrophe herbeiführte, lag hauptsächlich darin,
daß man den einzelnen Corporationen das Recht entzogen hatte, die eigenen Angelegenheiten durch die zunächst dazu berufenen, und im Vertrauen des Volkes wurzelnden Organe zu ordnen, und statt dessen sie einer endlosen und mehr negativen
Bevormundung unterwarf.

Motiv.

Das Recht, die eigenen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, wird die Liebe, sie zu erhalten und fortzubilden, erzeugen. Noch verlegender, als die consequente Bevormundung durch die Staatsbehörden, ist das in neuester Zeit den ausführenden Beamten verliehene Recht, gültig gefaßten und in den Grenzen der Gesetze, sich bewegenden Beschlüssen, die Ausführung nach Gutdünken zu versagen. Und muß derselbe vielmehr zur Execution dieser Beschlüsse strenge verpflichtet sein, insofern solche weder die bestehenden Gesetze verletzen, noch die einzelnen in den politischen Corporationen vertretenen Berechtigungen die Entscheidung der Behörde, in Anspruch nehmen.

II. Interessen-
Vertretung. Es muß ferner nach der Ansicht des Ausschusses eine Vertretung der Einzelnen, in politischen Körperschaften jeweiligen sich beschränken auf das Maas ihrer Berechtigung und Mitwirkung, zu der Erhaltung und Fortbildung des gesellschaftlichen Zustandes, oder um eines kürzern Ausdrucks sich zu bedienen, es muß eine angemessene Vertretung der verschiedenen Interessen, nach Maassgabe ihres wirklichen Vorhandenseins, eintreten.

Motiv. Zur Begründung wurde angegeben:
Ein geregeltes organisches Leben im Staate, kann nur dann bestehen und zu einer gedeihlichen Entwicklung gelangen, wenn den verschiedenen Aeußerungen der Thätigkeit und Mitwirkung die Möglichkeit gegeben ist, sich ihrem Bedürfnisse gemäß geltend zu machen, und das, was ihnen Noth thut, anzustreben.

Zu jenen Kräften, welche das gesunde Leben des Staates und seine Erhaltung bedingen, gehört vornehmlich Grundbesitz und Industrie. Von der richtigen Vertretung beider, nach dem jeweiligen Bedürfnisse, dürfte wohl zumeist das nachhaltige Gedeihen des Staatsorganismus abhängen.

Der II. Ausschuss sprach sich ferner dahin aus, daß eine solche Interessenvertretung, jedem andern Modus der Repräsentation vorzuziehen sei, indem die Erfahrung hinlänglich nachgewiesen, wie weder eine Vertretung nach Köpfen, noch nach dem Censur, den richtigen Schwerpunkt gebe, um die freie Entwicklung des organischen Lebens im Staate zu fördern, daß erstere die wildesten Leidenschaften aufrege, letztere hingegen zu ohnmächtig sei, diesen, wenn losgelassen, mit Erfolg entgegenzutreten.

Conservatives
Element. Da es sich vor Allem darum handeln muß, unseren staatlichen Einrichtungen, eine feste Grundlage zu geben, so wurde zunächst dieser Gegenstand in reifliche Erwägung gezogen, als deren Resultat der Ausschuss anerkannte, daß dem größeren Grundbesitze, als dem conservativsten Elemente, eine seiner Steuerkraft mehr entsprechende Vertretung, zugestanden werden müsse.

Motiv. Denn nur dieser vermöge seine wahre Freiheit und Unabhängigkeit, in guten und bösen Zeiten zu wahren, wo hingegen der kleinere Grundbesitzer, der Kapitalist und der Industrielle, zu sehr von den politischen und commerciellen Fluctuationen abhängen. Eine Benachtheiligung anderer Elemente des Staatsorganismus, durch bevorzugte Vertretung des großen Grundbesitzes, schien nicht befürchtet werden zu müssen, indem derselbe kein, anderen Interessen feindliches Moment vertrete, sondern allein dazu geeignet sei, wegen seiner größeren Selbstständigkeit, alle anderen zu schützen.

Nachdem der Ausschuss die hier angegebenen Hauptprinzipien:

- 1) Der Autonomie,
- 2) der Interessenvertretung,
- 3) der Bevorzugung des größeren Grundbesitzes durch eine, seiner Steuerkraft mehr entsprechende Vertretung und zwar einstimmig angenommen, ging derselbe zur speciellen Begutachtung der einzelnen, ihm vorgelegten Gesetze über und faßte mit derselben Einstimmigkeit folgende Beschlüsse.

Tit. I.

Von den Kreisen.

Vertretung. Auf dem Kreistage werden die verschiedenen im Kreise vorhandenen Interessen, mit der Modifikation vertreten, daß der Industrie nie mehr, als ein Drittel der Stimmen zugegeben werden dürfte.

Motiv. Es wurde festgehalten, daß der Grundbesitz allein die stabile nachhaltige Steuerkraft bilde, die Industrie dagegen ein wandelbares, vielgestaltigen Conjunctionen unterworfenen Element biete. Dem kleinern Grundbesitzer fehlten nur zu oft die Mittel, seinen Ansprüchen Geltung zu schaffen, wo hingegen der Industrie, jederzeit größere intellectuelle und materielle Mittel zu Gebote ständen, ihre Bedürfnisse und Wünsche zu vertreten.

Die Kreisversammlung soll demnach bestehen:

Kreisver-
sammlung. Aus den durch die gewählten Gemeindevetreter gewählten Mitgliedern.
Aus den Besitzern jener im Kreise belegenen Güter, welche mindestens einen Katastral-Reinertrag von 1000 Thlr. einbrächten.

Die Feststellung der Wahlbezirke bleibt der Provinzialvertretung vorbehalten.

Der Industrie soll in solchen Kreisen, in welchen sie eine prävalirende Thätigkeit entwickelt, auf ihren Antrag, durch die Provinzial-Vertretung, eine entsprechende Vertretung zugestanden werden.

Verwaltung. Der Ausschuss beantragte ferner, es möge den Kreisen das frühere Wahlrecht ihrer Landräthe, zurückgegeben werden und begründete diesen Wunsch

Motiv. theils durch die Erfahrung, wie nur solche Männer wahrhaft segensreich im Kreise wirken könnten, welche mit seinen Bedürfnissen und Eigenthümlichkeiten innig vertraut, das Zutrauen der Kreiseinsassen besäßen, und wie nur von solchen zu erwarten, daß sie die wahren Vertreter der, im Kreise sich äußernden verschiedenen Interessen sein würden.

Bei dem in der letzten Zeit der Regierung eingeräumten, unbedingten Ernennungsrechte der Landräthe, hätten sich nur zu häufig arge Mißstände gezeigt.

Die Regierungen hätten in der Regel, junge unerfahrene Verwaltungsbeamte in die Kreise gesendet, diese nun kämen und gingen, den Bedürfnissen des Kreises fremd, ohne Anderes erstrebt zu haben, als die Bereicherung ihrer praktischen Kenntnisse, auf Kosten der ihrer Verwaltung anvertrauten Kreise; theils aber leitete den Ausschuss die Borausicht, daß ein solches Verfahren nur dazu dienen werde, Mißtrauen gegen die Regierung auszustreuen und werde dasselbe, als Repräsentation den Wunsch hervorrufen, dem ernannten Landrathe einen recht unbequemen, gewählten Kreis-Ausschuss entgegenzustellen.

Dieser werde nun entweder, nicht im Stande sein, seine Stelle auszufüllen, um dem Landrathe gegenüber das Interesse des Kreises zu vertreten, oder es werde ihm dieses gelingen, er sich somit auf eine vorzügliche Weise das Vertrauen und die Zuneigung des Kreises erwerben.

Dann aber würde, als unausbleibliche Folge das Ansehen des Landrathes im Kreise geschwächt werden, und so würde jedenfalls durch das Bestehen der Kreis-Ausschüsse, in die Exekutive Zögerung, ja leicht Verwirrung gebracht werden.

In dem Falle jedoch, daß den Kreisen die Wahl ihrer Landräthe, unter Vorbehalt der Bestätigung durch Sr. Majestät den König zurückgegeben würde, dann könne süglich der Kreis-Ausschuss ganz wegsallen, indem alle Interessen des Kreises in dem gewählten Landrath den natürlichen Vertreter fänden.

Tit. II.

Von den Bezirken.

Der Ausschuss beschloß eine weitere Aeußerung über diesen Titel, bis nach erfolgter Diskussion, über die Provinzial-Ordnung auszusprechen.

Tit. III.

Von den Provinzen.

In Durchführung des Prinzipes der Autonomie gebührt der Provinzialvertretung in allen eigenen Angelegenheiten die entgeltliche Entscheidung.

Die Ansicht, den in den einzelnen politischen Körpern vorhandenen Interessen, volle Rechnung zu tragen, führte den Ausschuss zu der Erkenntniß, daß auf dem Provinzialtage außer den in der Kommune und im Kreise vertretenen Interessen, auch noch andere Elemente des staatlichen Lebens anerkannt werden müßten; daß namentlich der Kirche und den Wissenschaften, diesen Trägern unsrer sittlichen Zustände, ein Vertretungsrecht in der Provinz, eingeräumt werden müsse.

Es beschloß derselbe demnach einstimmig den Antrag dahin zu stellen:

Die Provinzialvertretung möchte in der Folge bestehen:

- 1) Aus den katholischen Bischöfen und den protestantischen General-Superintendenten,
 - 2) den Repräsentanten der Universität,
 - 3) den Repräsentanten des höchsten Gerichtshofes, und zwar: diesen ad 1 — 3 genannten mit dem Rechte der Stellvertretung,
 - 4) den gegenwärtigen Besitzern von Virilstimmen,
 - 5) Jenen, welchen bei der zukünftigen Bildung der ersten Kammer, durch die Gnade Sr. Majestät Sitz und Stimme in derselben auf Lebenszeit verliehen werde, insofern sie der Provinz angehören.
- Aus den gewählten Repräsentanten der weiteren Interessen in der Provinz und sollen solche vertreten werden:
- 6) durch die auf den Kreistagen zur Ausübung der Standschaft berechtigten großen Grundbesitzer,
 - 7) durch die aus den Wahlen der Kreisversammlungen, zum Provinzialtage hervorgegangenen Mitglieder.

Vertretung.
A. Berechtigte.

B. Gewählte.

In welchem Verhältnisse die Vertretung der angegebenen Elemente zu gegenseitigem Nutz und Frommen und zur Anbahnung gesunder, naturwüchsigter Zustände zu bestimmen sei, wurde dem weissen Ermessen des Gesetzgebers anheimgegeben.

Der Ausschuss wandte sich nunmehr zur Begutachtung des

Tit. II.

Von den Bezirken

und sprach den Wunsch aus:

es mögten die Befugnisse des Bezirksrathes, in Beaufsichtigung der Communal- und Kreis-Verwaltung in die Hände eines aus der Provinzial-Vertretung durch Wahl hervorgegangenen, zur Seite des Oberpräsidenten stehenden und in endgültiger Weise entscheidenden ständigen Provinzial-Rathes gelegt werden.

Begründet wurde diese Ansicht durch das Bedürfnis eines kürzeren Instanzenzuges, so wie durch die Voraussetzung, daß der in Aussicht gestellte Bezirksrath, doch ohne Lebensfähigkeit sein werde, indem solchen nur zeitweise beschäftigten Behörden eine richtige Auffassung der vorhandenen Zustände und eine consequente Durchführung der gewonnenen Ansichten, nicht zugemuthet werden könne.

Motiv.

Hieran knüpfte sich die weitere Ausführung, wie es wünschenswerth scheine, daß unter Aufhebung des jetzigen collegialischen Verhältnisses der Regierungen, den einzelnen Mitgliedern derselben, als Chefs, die Verwaltung der einzelnen Departements anvertraut werde; indem nur so eine geregelte Abwicklung der Geschäfte in den einzelnen Verwaltungszweigen, da solche stets eine specielle Kenntniß ihres Ressorts in Anspruch nehmen, zu erwarten stehe.

Aufhebung der Regierun-
Collegien.